

Finanzausgleichsgesetz (FAG)
(Vom 12. Juli 2010)

Vorlage des Kantonsrates	Gegenvorschlag
	§1 - § 28 unverändert.
<p>§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 412,2 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an. ² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 10,7%.</p> <p>§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur beträgt 86 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an. ² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 6,9%.</p>	<p>§ 29. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Zürich beträgt 360 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an. ² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 12,3%.</p> <p>§ 30. ¹ Der Zentrumslastenausgleich für die Stadt Winterthur beträgt 65 Mio. Franken. Er passt sich der Teuerung an. ² Der zweckgebundene Kulturanteil beträgt 9,2%.</p>
	§ 31 - § 41 unverändert; Anhang 1 unverändert und Anhang 2 unverändert.